

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

**Hilfsmittelversorgung nach dem
Bundesteilhabegesetz**
**DVfR-Kongress Hilfsmittel sichern Teilhabe –
Technik für Inklusion in Alltag und Beruf**
Workshop 2

Prof. Dr. Felix Welti

8. November 2021

„Nach“ dem Bundesteilhabegesetz? ¹

- Das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) hat insbesondere das SGB IX zum 1.1.2018 und 1.1.2020 geändert.
- Die Anspruchsgrundlagen für Hilfsmittel, auch soweit sie zu den Leistungen zur Teilhabe gehören, sind weiterhin in den Leistungsgesetzen enthalten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX), insbesondere § 33 SGB V
- Diese Anspruchsgrundlagen sind durch das SGB IX nicht geändert worden; außer diejenigen der Eingliederungshilfe im SGB – Teil 2 – seit 1.1.2020 und beim Integrationsamt im SGB IX – Teil 3 – seit 1.1.2018

„Nach“ dem Bundesteilhabegesetz? ²

- Im SGB IX – Teil 1 – sind allgemeine Begriffe (z.B. Behinderung, § 2 SGB IX) und Verfahrensnormen (z.B. Zuständigkeitsklärung, § 14 SGB IX) und ein leistungsrechtlicher Rahmen enthalten, der Hilfsmittel in allen Leistungsgruppen vorsieht
 - §§ 42 Abs. 2 Nr. 6; 47 SGB IX (*Medizinische Rehabilitation*)
 - § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX (*Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*)
 - § 76 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX (*Soziale Teilhabe*)
- Auch die Rahmennormen sind inhaltlich nicht geändert worden

„Nach“ dem Bundesteilhabegesetz? ³

- Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz sehr deutlich gemacht, dass
 - *Teilhabe ein zentrales Ziel des Rehabilitations- und Teilhaberechts aller Rehabilitationsträger sein muss;*
 - *die UN-Behindertenrechtskonvention ernst zu nehmen ist, u.a. durch den neuen Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX;*
 - *Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger verbindlich ist, u.a. durch Neuregelung der Teilhabeplanung und der Genehmigungsfiktion.*

„Nach“ der UN-BRK

Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

...

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Neue Akzente in der Rechtsprechung

- Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich sind Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX;
- Hilfsmittel (auch der Krankenversicherung) dienen der Erreichung von Teilhabezielen, von Unabhängigkeit und Selbstbestimmung.

(Neue?) Akzente in der Bedarfsfeststellung

Hilfsmittel-Richtlinie, § 6 Abs. 3, bereits seit 2008

- (3) Die Notwendigkeit für die Verordnung von Hilfsmitteln (konkrete Indikation) ergibt sich nicht allein aus der Diagnose. Unter Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen), der noch verbliebenen Aktivitäten und einer störungsbildabhängigen Diagnostik sind
 - der Bedarf,
 - die Fähigkeit zur Nutzung,
 - die Prognose und
 - das Zieleiner Hilfsmittelversorgung auf der Grundlage realistischer, für die Versicherte oder den Versicherten alltagsrelevanter Anforderungen zu ermitteln. Dabei sind die individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für das angestrebte Behandlungsziel (§ 3 Absatz 1) zu berücksichtigen

Noch viel zu tun (?)

„Die Hilfsmittelversorgung muss künftig im Sinne der UN-BRK auf die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet sein. Hilfsmittel dürfen nicht länger auf den reinen Behinderungsausgleich beschränkt sein. Zu- und Aufzahlungen müssen ausgeschlossen werden.“

Forderungen des Deutschen Behindertenrats zur 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Bewährt sich Recht als ein fördernder Kontextfaktor?



*Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel*